

Arbeitshilfe Kund*innenaufnahme in den Eingangszonen der Agentur für Arbeit - Zugang zu Beratung und Vermittlung für Geflüchtete

Zur Aufnahme von Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen Krieges im Herkunftsland, § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder § 25 Abs. 5 AufenthG (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt). Diese Personen sind nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt.

Wie ist bei folgenden **Nebenbestimmungen** im Aufenthaltsdokument zu verfahren?

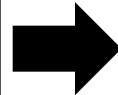
Weitere Informationen und Unterstützung bieten die [WIR-Netzwerke](#) (ESF- Plus Programm „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“)

Stand: August 2025

Nebenbestimmung (die exakte Formulierung kann abweichend sein)

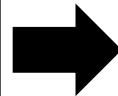
Kund*innenaufnahme

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“
bei Personen mit
Aufenthaltsgestattung
oder Duldung



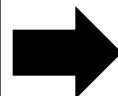
- Beratung → **ja** (Kund*innen als Ratsuchende zur Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung anmelden)
- Vermittlung → **nein**
- Gibt es Hinweise darauf, dass kein Beschäftigungsverbot (mehr) besteht, sollten diese Personen die Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde ändern lassen (siehe [Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete](#))
- Beratung hierzu bieten die [WIR-Netzwerke](#) auch für diese Personengruppe

„Beschäftigung nur mit Genehmigung
der Ausländerbehörde erlaubt“



- Beratung → **ja** (Kund*innen als Ratsuchende zur Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung anmelden)
- Vermittlung → **ja**
Hinweis:
- Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden

„Beschäftigung erlaubt“ oder
„Erwerbstätigkeit erlaubt“



- Beratung → **ja** (Kund*innen als Ratsuchende zur Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung anmelden)
- Vermittlung → **ja**
Hinweis:
- Beschäftigungserlaubnis liegt damit vor